

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1980

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	2. 1. 1980	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)	98
203236	28. 12. 1979	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	98
20363	20. 12. 1979	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	98
2123	18. 11. 1978	Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachhelferin (ZMF)	99
21260	21. 12. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen	99
21260	21. 12. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der ärztlichen Pflichtuntersuchung von Ausländern aus EWG-Staaten	99
2160	7. 1. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Naturfreundejugend Deutschlands	99
8300	3. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); Anwendung des § 45 Abs. 3 Satz 5 BVG	100
924	19. 12. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung von Gütern	100

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
28. 12. 1979	Bek. – Bericht der Landesregierung gemäß § 32 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 11. 1979 – Landesentwicklungsbericht –	100
	Innenminister	
7. 1. 1980	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	103
7. 1. 1980	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	103
	Finanzminister	
21. 12. 1979	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1980	100
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Minden	105
	Personalveränderungen	
	Innenminister	101
	Finanzminister	101
	Landesrechnungshof	102

2003

I.
Vorschriften
über die Einrichtung und Benutzung
dienstlicher Fernmeldeanlagen
(Dienstanschlußvorschriften)

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 1. 1980 -
B 2740 - 0.1.1 - IV A 4

Mein RdErl. v. 16. 2. 1987 (SMBl. NW. 2003) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nummer 1.12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Amtsleitungen sind mit Sperreinrichtungen zu versehen, so daß die Selbstwahl von Nahgesprächen sowie das Anwählen der Rufnummern des Selbstwählferndienstes und der Fernsprechanlage von Nebenanschlüssen ausgeschlossen ist.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Ferngespräche“ durch die Wörter „Nah- und Ferngespräche“ ersetzt.
2. In Nummer 2.21 Satz 4 werden die Wörter „Orts- und Selbstwählferngespräche“ durch die Wörter „Orts-, Nah- und Selbstwählferngespräche“ ersetzt.
3. In Nummer 2.23 Satz 1 werden die Wörter „Orts- und Ferngespräche“ durch die Wörter „Orts-, Nah- und Ferngespräche“ ersetzt.
4. In Nummer 2.31 Satz 4 werden die Wörter „Ferngespräche und Ortsgespräche“ durch die Wörter „Orts-, Nah- und Ferngespräche“ ersetzt.
5. In Nummer 2.32 Satz 1 werden die Wörter „Orts- und Ferngespräche“ durch die Wörter „Orts-, Nah- und Ferngespräche“ ersetzt.
6. In Nummer 2.33 Satz 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
 - c) die Gebühren für Orts- und Nahgespräche;
7. Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Ortsgespräch“ durch die Wörter „Orts- und Nahgespräch“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Fern- und Ortsgespräche“ durch die Wörter „Orts-, Nah- und Ferngespräche“ ersetzt.
8. In Nummer 2.52 Satz 1 Buchstabe c werden die Wörter „Orts- und Selbstwählferngespräche“ jeweils durch die Wörter „Orts-, Nah- und Selbstwählferngespräche“ ersetzt.
9. Nummer 2.53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „bzw. Orts- und Selbstwählferngespräche“ durch die Wörter „bzw. Orts-, Nah- und Selbstwählferngespräche“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Buchstabe d werden die Wörter „Orts- und Selbstwählferngespräche“ durch die Wörter „Orts-, Nah- und Selbstwählferngespräche“ ersetzt.
10. In Nummer 2.54 werden die Wörter „Orts- und Ferngespräche“ durch die Wörter „Orts-, Nah- und Ferngespräche“ ersetzt.

- MBl. NW. 1980 S. 98.

203236

Nachversicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 12. 1979 -
B 6028 - 1 - IV 1

Mein RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBl. NW. 203236) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Innenminister wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt I Abs. 1 werden dem zweiten Unterabsatz folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

Bei ehemaligen Beamten, die aufgrund des Urteils im Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt worden sind oder denen das Ruhegehalt aberkannt worden ist, ist der Nachversicherungsfall dem Grunde nach auch dann im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis eingetreten, wenn ihnen gemäß § 76 der Disziplinarordnung des Landes (DO NW) ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt worden ist. Ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit ist keine lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Sinne des § 9 Abs. 1 AVG, § 1232 Abs. 1 RVO. Wegen des Aufschubs der Nachentrichtung der Beiträge und der Durchführung der Nachversicherung im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die besonderen Hinweise in Absatz 7 Unterabs. 2 zu beachten.

2. In Abschnitt I Abs. 7 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

Nach § 125 Abs. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa AVG, § 1403 Abs. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa RVO wird die Nachentrichtung der Beiträge aufgeschoben, wenn der aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedenen Person oder ihren Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit (z. B. gemäß § 76 DO NW) gewährt worden ist. Die Nachentrichtung der Beiträge ist vorzunehmen, wenn dem Ausgeschiedenen oder seinen Hinterbliebenen auch im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung keine lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und keine Abfindung anstelle einer solchen Versorgung zusteht (§ 125 Abs. 2 AVG, § 1403 Abs. 2 RVO). Hat der ehemalige Beamte in der Zwischenzeit einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung erworben oder eine Abfindung erhalten (z. B. infolge Begnadigung, erneuter Berufung in ein Beamtenverhältnis oder Änderung des zugebilligten Unterhaltsbeitrages auf Zeit in einen solchen auf Lebenszeit), ist der Nachversicherungsgrund weggefallen. Ist die Nachentrichtung vorgenommen worden, so ist dies dem Disziplinargericht, das den Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt hat, unverzüglich mitzuteilen, wenn die zu erwartende Rente bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages nicht schon in annähernd richtiger Höhe berücksichtigt worden ist (vgl. §§ 76 Abs. 3 und 110 Abs. 1 DO NW). Damit finanzielle Nachteile des Landes vermieden werden, ist es in diesen Fällen erforderlich, den Sachverhalt erneut zu prüfen, sobald dem Land der Eintritt des Versicherungsfalles bekanntgeworden ist. Ich empfehle, diese Nachprüfung von Amts wegen auch ohne sonstigen Anlaß spätestens zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem der ehemalige Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet.

- MBl. NW. 1980 S. 98.

20363

G 131
Hinweise zur Anwendung der versorgungs-
rechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 12. 1979 -
B 3203 - 1 - IV B 4

Mein RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBl. NW. 20363) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 50 BeamtVG“ Nummer 3.1 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

Nicht zu zahlen ist der Ausgleichsbetrag daher z. B., wenn eine Vollwaise Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich eines Erhöhungsbetrages nach § 1269 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung, § 46 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 69 Abs. 6 Sätze 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes erhält oder wenn die andere Person Auslandskinderzuschlag für die Waise erhält.

Der Anspruch auf eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BKGK genannten Leistungen stellt dann keinen Ausschlußgrund nach § 8 BKGK dar, wenn beim Vorhandensein einer nach dem BKGK anspruchsberechtigten Person nach § 8 Abs. 2 BKGK Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrages zu zahlen wäre. Beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ist in diesen Fällen der volle Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG zu zahlen.

- MBl. NW. 1980 S. 98.

2123

**Gebührenordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
für die Fortbildung zur
Zahnmedizinischen Fachhelferin (ZMF)
Vom 18. November 1978**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 18. November 1978 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Gebührenordnung für die Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachhelferin (ZMF) nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 1980 - V A 1 - 0810.74.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachhelferin (ZMF) vom 10. Juni 1978 (MBl. NW. S. 1632/SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird der Betrag „50,- DM“ durch den Betrag „70,- DM“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Betrag „2 280,- DM“ durch den Betrag „2 900,- DM“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Betrag „1 140,- DM“ durch den Betrag „1 450,- DM“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

- MBl. NW. 1980 S. 99.

21260

**Finanzierung
seuchengesetzlicher Untersuchungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 12. 1979 - V C 2 - 0819.203

Mein RdErl. v. 10. 7. 1975 (SMBL. NW. 21260) erhält folgende Änderungen:

1. In Nr. 3.3 wird in Satz 1 der Betrag „1,80“ durch den Betrag „2,20“ ersetzt.
2. Nr. 3.4 wird gestrichen.
3. In Anlage 1 wird in der Anschrift zu Nr. 7. die Angabe „Pulverweg 39“ ersetzt durch „Zu den Rehwiesen 9“.
4. In Anlage 3 werden der Ansatz „Hinzu ...% des vorstehenden Gesamtbetrages für Mehrwertsteuer ***“ ... DM“, der darunter gezogene Strich und die Angabe „zusammen: ... DM“ sowie die Fußnote *** gestrichen.

- MBl. NW. 1980 S. 99.

21260

**Kosten
der ärztlichen Pflichtuntersuchung
von Ausländern aus EWG-Staaten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 12. 1979 - V C 2 - 0201.911

Die Entwicklung der Seuchensituation in den EG-Ländern, insbesondere die Fortschritte auf dem Gebiet der

Tuberkulosebekämpfung, machen eine Weiterführung der ärztlichen Untersuchung der aus diesen Ländern stammenden Ausländer bei ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich entbehrlich. Ab 1. Januar 1980 werden deshalb die Ausländerbehörden bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für EG-Ausländer auf die Vorlage eines ärztlichen Untersuchungszeugnisses grundsätzlich verzichten.

Mein RdErl. v. 27. 7. 1973 (SMBL. NW. 21260) wird deshalb mit Wirkung vom 1. 1. 1980 aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 99.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Naturfreundejugend Deutschlands**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 1. 1980 - IV B 2 - 6113/G

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Naturfreundejugend Deutschlands - Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsausschuß e. V.,
Sitz Gelsenkirchen
(am 28. 6. 1968)

mit den nachstehenden ihr als Mitglieder angehörenden Landesverbänden und Ortsgruppen:

Landesverband Rheinland, Köln
Landesverband Westfalen, Gelsenkirchen
Landesverband Teutoburgerwald, Bielefeld

Ortsgruppen:
Bochum-Mitte
Bochum-Dahlhausen
Bochum-Wattenscheid
Bochum-Wiemelhausen

Dortmund-Mitte
Dortmund-Eving
Dortmund-Süd
Dortmund-Nord
Dortmund-Aplerbeck
Dortmund-Lütgendortmund
Dortmund-Wellinghofen

Hagen-Haspe
Hamm-Mitte
Hamm-Heesen
Hamm-Uentrop

Lüdenscheid
Hattingen
Haßlinghausen
Witten-Stockum
Siegen

Bergkamen-West
Bergkamen-Rünthe
Bönen
Fröndenberg

Kamen
Lünen-Mitte
Lünen-Brambauer
Selm

Schwerte
Bottrop
Gelsenkirchen-Mitte
Gelsenkirchen-Buer
Münster
Castrop-Nord
Gladbeck

Marl
 Recklinghausen
 Ahlen
 Bielefeld-Mitte
 Bielefeld-Brackwede
 Bielefeld-Heepen
 Ennigloh
 Löhne/Gohfeld
 Detmold
 Lage
 Minden-Mitte
 Häverstedt
 Paderborn
 Düsseldorf
 Duisburg-Mitte
 Duisburg-Meiderich
 Essen-Süd
 Essen-Bredenev
 Essen-Kray/Steele
 Essen-Ost
 Rheydt
 Mülheim
 Krefeld
 Oberhausen
 Remscheid
 Solingen-Wald
 Solingen-Pfaffenberg
 Solingen-Theegarten
 Solingen-Ohligs
 Wuppertal-Mitte
 Wuppertal-Cronenberg
 Wuppertal-Ronsdorf
 Velbert
 Dormagen
 Grevenbroich
 Viersen
 Kamp-Lintfort
 Moers
 Bonn
 Köln-Mitte
 Köln-Ost
 Köln-Pulheim
 Leverkusen
 Merckstein
 Düren
 Frechen
 Kendenich
 Erkelenz
 Gummersbach
 Bergisch-Gladbach
 Overath
 Leichlingen
 Wesseling

- MBl. NW. 1980 S. 99.

8300

**Durchführung
 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
 Anwendung des § 45 Abs. 3 Satz 5 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 3. 1. 1980 - II B 4 - 4228.1 - (1/80)

Nach § 45 Abs. 3 Satz 5 BVG ist bei einer Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, den die Waise nicht zu vertreten hat, die Waisenrente entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger zu gewähren. Der Anspruch besteht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteile vom 26. 11. 1975 - 10 RV 135/75 -, 16. 12. 1976 - 10 RV 175/75 - und 9. 2. 1977 - 10 RV 17/76 -) auch dann, wenn die Waise

nach abgeschlossener Berufsausbildung und Ausübung des erlernten (ersten) Berufes für ein höheres (zweites) Berufsziel unter Inanspruchnahme des zweiten Bildungsweges ausgebildet wird. Die gesamte Schul-, Hochschul- und Berufsausbildung, auch soweit sie über den zweiten Bildungsweg führt, ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts als Einheit anzusehen. Aber auch bei dieser Betrachtungsweise ist es für die Dauer der Rentengewährung über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus von Bedeutung, ob der Abschluß der Ausbildung aus einem von der Waise nicht zu vertretenden Grunde verzögert wurde. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Waise den zweiten Bildungsweg zur Erlangung der Hochschulreife deshalb gewählt hat, weil sie wegen des Todes ihres Vaters an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG und den dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder infolge einer durch den schädigungsbedingten Tod des Vaters beeinflussten Fehlentscheidung über die Berufsausbildung das gleiche Ziel nicht auf dem herkömmlichen Wege erreichen konnte und sich deshalb der Abschluß der Gesamtausbildung über das siebenundzwanzigste Lebensjahr oder über die evtl. nach § 45 Abs. 3 Satz 3 und 4 BVG erhöhende Altersgrenze verzögert hat.

- MBl. NW. 1980 S. 100.

924

Beförderung von Gütern

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 12. 1979 - IV/A 2 - 42 - 13/42 - 40 - (63/79)

Die RdErl. v. 17. 9. 1965 und 12. 5. 1970 (SMBl. NW. 924) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 100.

II.

Ministerpräsident

**Bericht der Landesregierung
 gemäß § 32 Landesplanungsgesetz in der
 Fassung der Bekanntmachung vom 28. 11. 1979
 - Landesentwicklungsbericht -**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 12. 1979 -
 II B 4 - 11.61.13

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den aktuellen Bericht gemäß § 32 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 11. 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) - Landesentwicklungsbericht - vorgelegt. Dieser Bericht wird auf Anforderung vom Chef der Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde -, Mannesmannufer 1 a, 4000 Düsseldorf, zur Verfügung gestellt.

- MBl. NW. 1980 S. 100.

Finanzminister

**Zulassung
 zur Steuerberaterprüfung 1980**

Bek. d. Finanzministers v. 21. 12. 1979 -
 S 0959 - 105 - V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1980 wird voraussichtlich am 7. Oktober 1980 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1980 bis spätestens

am 2. Mai 1980

beim Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
 Jägerhofstr. 6, 4000 Düsseldorf 30, einreichen.

T.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl. 1975 I S. 2735, BStBl. 1975 I S. 1082).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 150,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „1201-111 2“ zu entrichten.

– MBl. NW. 1980 S. 100.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident – Bochum –

Polizeiobererrat Th. Kraushaar zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident – Dortmund –

Polizeirat D. Kaboth zum Polizeiobererrat

Polizeipräsident – Düsseldorf –

Polizeiobererrat E. Rodorf zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident – Wuppertal –

Kriminaldirektor G. Leßmann zum Leitenden Kriminaldirektor

Kriminalobererrat A. Beermann zum Kriminaldirektor

Assessor im Kriminaldienst H. vom Brocke zum Kriminalrat

Polizeidirektor – Mülheim a. d. Ruhr –

Polizeirat G. Schünemann zum Polizeiobererrat

Polizeipräsident – Recklinghausen –

Kriminalrat U. J. Meßfeldt zum Kriminalobererrat

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Polizeiobererrat G. Lehmann zum Schutzpolizeidirektor

– MBl. NW. 1980 S. 101.

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat K.-H. Nolte zum Ministerialdirektoren

Ministerialrat Dr. H. Fuchs zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsrat J. Strutz zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Regierungsrat F. Schambert zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Regierungsrat H. Niederhoff zum Oberregierungsrat

Steuerfahndungsstelle Düsseldorf

Regierungsrat K. Vonhoff zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsbaurat W. Krämer zum Regierungsbau-
direktor

Regierungsräte

W. Griebel

E. Zupp

zu Oberregierungsräten

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Regierungsrat K. Giesen zum Oberregierungsrat bei der
Großbetriebsprüfungsstelle Köln II

Steuerfahndungsstelle Aachen

Regierungsrat H. Strang zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsbauoberamtsrat H. Heidemann zum Regie-
rungsbaurat

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld

Obersteuerrat H. Ransiek zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Regierungsrat H. Schwarz zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat z. A. A. Werner zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Nord

Regierungsrat P. Quadflieg zum Oberregierungsrat

Finanzamt Essen-Ost

Regierungsrat W. Moser zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. P. Bornfelder zum Regierungsrat

Finanzamt Krefeld

Regierungsrat H. B. Jansen zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. W. Mannheim zum Regierungsrat

Finanzamt Mönchengladbach-Rheydt

Regierungsdirektor G. Schriefers zum Leitenden Regie-
rungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Finanzamt Velbert

Regierungsrat H.-J. Roth zum Oberregierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Regierungsrat A. Zimmermann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bonn-Außenstadt

Regierungsrat Dr. K. Oberloskamp zum Oberregie-
rungsrat

Finanzamt Euskirchen

Regierungsrat J. Krupp zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Nord

Regierungsrat z. A. M. Baxpehler zum Regierungsrat
Regierungsrätin z. A. Dr. H. Schaumburg zur Regierungsrätin

Finanzamt Köln-Ost

Regierungsrat A. Hülsmann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Wipperfürth

Regierungsdirektor R. Kirfel zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Köln

Finanzbauamt Köln-West

Regierungsbaurat z. A. P. Abel zum Regierungsbaurat

Finanzamt Arnsberg

Regierungsrat z. A. G. Schelkman zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Außenstadt

Regierungsrat C. Goldbeck zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bottrop

Regierungsrat z. A. A. Kliemke zum Regierungsrat

Finanzamt Hagen

Regierungsrat H. Frenzel zum Oberregierungsrat

Finanzamt Hamm

Regierungsrat K.-H. Hilbk zum Oberregierungsrat

Finanzamt Minden

Regierungsrat K. Gehrke zum Oberregierungsrat

Finanzamt Münster-Außenstadt

Oberregierungsrat P.-H. Röttgers zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Münster-Innenstadt

Finanzamt Witten

Regierungsrat z. A. B. Thürmer zum Regierungsrat

Finanzbauamt Münster-Ost

Regierungsbaurat z. A. H.-J. Kröll zum Regierungsbaurat

Fachhochschule für Finanzen, Nordkirchen

Oberregierungsrat Dr. R. Hackenbroch zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident Arnsberg

Regierungsbaurat R. E. Krake zum Oberregierungsbaurat

Regierungspräsident Detmold

Regierungsbaurat R. Kruse zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt Essen

Regierungsbaurat B. Gesenberg zum Oberregierungsbaurat

Staatliche Sonderbauleitung Aachen

Regierungsbaudirektor N. Förster zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Staatshochbauamt für die Universität Münster

Regierungsbaurat K. Kramer zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsbaudirektor H. Niederau an das Finanzbauamt Aachen

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Regierungsrat W. Koch an die Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Finanzamt Kempen

Oberregierungsrat Dr. K. L. Plumeyer an die Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach

Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Regierungsdirektor B. Amian an das Finanzamt Geilenkirchen

Finanzamt Bergisch Gladbach

Oberregierungsrat H. P. Eichner an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln I

Finanzamt Erkelenz

Regierungsrat B. Cziesla an das Finanzamt Bergheim

Finanzamt Köln-Außenstadt

Regierungsdirektor K.-J. Wolff an das Finanzamt Wipperfürth

Finanzamt Sankt Augustin

Oberregierungsrat U. Heidemeyer an die Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin

Finanzamt Siegburg

Regierungsrat Dr. A. Engelmann-Pilger an das Finanzamt Bonn-Außenstadt

Finanzamt Gladbeck

Regierungsrat K. Spangemacher an das Finanzamt Lüdinghausen

Finanzamt Lüdinghausen

Oberregierungsrat P. Brossok an das Finanzamt Steinfurt

Regierungsrat Dr. G. Zoubek an das Finanzamt Ahaus

Finanzbauamt Münster-West

Oberregierungsbaurat P.-K. Reschat an die Oberfinanzdirektion Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Minden

Leitender Regierungsdirektor G. Konda

Fortbildungsanstalt der Finanzverwaltung des Landes NW, Bonn-Bad Godesberg

Oberregierungsrat K. Baron

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Essen-Ost

Regierungsrat A. Leggewie

- MBl. NW. 1980 S. 101.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Regierungsdirektor A. Schmid zum Ministerialrat.

- MBl. NW. 1980 S. 102.

Innenminister

**Personenstandswesen
Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungs-
bezirken Arnsberg, Detmold und Münster**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1980 -
I B 3/14 - 66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1980 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Zur Deckung seiner Unkosten erhebt der Fachverband einen Unkostenbeitrag von 15,- DM je Standesamt und untere Aufsichtsbehörde.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen und ferner darauf hinwirken würden, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

**Plan
für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1980**

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich die Abgrenzung des Teilnehmerkreises für die Fortbildungsveranstaltungen, die jeweils von 9 bis 16 Uhr dauern. Die Kreise und kreisfreien Städte werden die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

Regierungsbezirk Arnsberg

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| 1. Kreisfreie Städte | 5. 3. und 5. 11. 1980 |
| 2. Ennepe-Ruhr-Kreis | 6. 3. und 6. 11. 1980 |
| 3. Hochsauerlandkreis | 18. 3. und 29. 10. 1980 |
| 4. Märkischer Kreis | 19. 3. und 30. 10. 1980 |
| 5. Kreise Olpe und Siegen | 20. 3. und 28. 10. 1980 |
| 6. Kreise Soest und Unna | 4. 3. und 30. 10. 1980 |

Regierungsbezirk Detmold

- | | |
|---|-------------------------|
| 7. Kreisfreie Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh | 4. 3. und 12. 11. 1980 |
| 8. Kreise Herford und Minden-Lübbecke | 5. 3. und 12. 11. 1980 |
| 9. Kreis Höxter | 12. 3. und 28. 10. 1980 |
| 10. Kreis Lippe | 6. 3. und 11. 11. 1980 |
| 11. Kreis Paderborn | 13. 3. und 29. 10. 1980 |

Regierungsbezirk Münster

- | | |
|---|-------------------------|
| 12. Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Kreis Recklinghausen | 13. 3. und 4. 11. 1980 |
| 13. Kreisfreie Stadt Münster und Kreis Warendorf | 18. 3. und 11. 11. 1980 |
| 14. Kreis Borken | 12. 3. und 6. 11. 1980 |
| 15. Kreis Coesfeld | 19. 3. und 5. 11. 1980 |
| 16. Kreis Steinfurt | 20. 3. und 4. 11. 1980 |

- MBl. NW. 1980 S. 103.

**Personenstandswesen
Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken
Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1980 -
I B 3/14 - 66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1980 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes).

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen und ferner darauf hinwirken würden, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

Im Februar/März:

Namensrechtliche Fragen im Eherecht

Im Mai/Juni:

Anlegung des Familienbuches auf Antrag - Voraussetzungen und Verfahren

Im Oktober:

Besprechung praktischer Fälle und neuer familienrechtlicher Gerichtsentscheidungen sowie von Erlassen

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

**Termine
für die Fortbildungsveranstaltungen
im Jahre 1980**

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

- Arbeitskreis I/1** Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann
1. Tagung: Düsseldorf, Rathaus, Marktplatz 2
Mittwoch, 27. 2. 1980
2. Tagung: Mettmann, Kreishaus, großer Saal
Mittwoch, 21. 5. 1980
3. Tagung: Düsseldorf, Rathaus, Marktplatz 2
Mittwoch, 8. 10. 1980
- Arbeitskreis I/2:** Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss
- Jüchen 2, Mühlenstr. 67
Mittwoch, 20. 2. 1980
Mittwoch, 4. 6. 1980
Mittwoch, 22. 10. 1980
- Arbeitskreis I/3:** Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen
1. Tagung: Krefeld, Rathaus
Dienstag, 26. 2. 1980
2. Tagung: Kempen, Rathaus
Dienstag, 3. 6. 1980
3. Tagung: Krefeld, Rathaus
Dienstag, 7. 10. 1980
- Arbeitskreis I/4** Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen
- Remscheid, Rathaus,
Mittwoch, 20. 2. 1980
Dienstag, 3. 6. 1980
Dienstag, 21. 10. 1980
- Arbeitskreis I/5** Kreisfreie Städte Essen, Duisburg, Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr
- Mülheim a. d. Ruhr, Rathaus, großer Sitzungssaal
Dienstag, 26. 2. 1980
Dienstag, 3. 6. 1980
Dienstag, 7. 10. 1980
- Arbeitskreis I/6** Kreis Wesel
1. Tagung: Wesel, Rathaus
Mittwoch, 5. 3. 1980
2. Tagung: Xanten, Rathaus
Mittwoch, 4. 6. 1980
3. Tagung: Voerde, Schloß
Mittwoch, 22. 10. 1980
- Arbeitskreis I/7** Kreis Kleve
1. Tagung: Bedburg-Hau, Verw. Geb. Hasselt, Kalkarer Str.
Mittwoch, 27. 2. 1980
2. Tagung: Kevelaer, Rathaus
Mittwoch, 28. 5. 1980
3. Tagung: Issum, Evgl. Gemeindezentrum, Gelderner Str. 18-20
Mittwoch, 8. 10. 1980

II. Regierungsbezirk Köln

- Arbeitskreis II/1 Kreisfreie Städte Köln und Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis
Köln, Rathaus, Spanischer Bau
Mittwoch, 27. 2. 1980
Mittwoch, 28. 5. 1980
Mittwoch, 8. 10. 1980
- Arbeitskreis II/2 Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis
Bonn, Bachstr. 36, Kreishaus
Dienstag, 26. 2. 1980
Dienstag, 3. 6. 1980
Dienstag, 7. 10. 1980
- Arbeitskreis II/3 Oberbergischer Kreis
Gummersbach, Kreisverwaltung, Sitzungssaal 15. Stockwerk
Donnerstag, 21. 2. 1980
Donnerstag, 29. 5. 1980
Donnerstag, 9. 10. 1980
- Arbeitskreis II/4 Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg
Aachen, Kreisverwaltung
Dienstag, 4. 3. 1980
Dienstag, 10. 6. 1980
Dienstag, 21. 10. 1980
- Arbeitskreis II/5 Kreis Düren und Erftkreis
1. Tagung: Bergheim, Kreisverwaltung
Mittwoch, 5. 3. 1980
2. Tagung: Düren, Kreisverwaltung
Mittwoch, 28. 5. 1980
3. Tagung: Bergheim, Kreisverwaltung
Mittwoch, 22. 10. 1980

Beginn der Kurse jeweils 14 Uhr, Ende 17 Uhr

Kursusleiter zu I/1, I/4 und I/6 StA Gymnich, Mönchengladbach
Kursusleiter zu I/2, I/5 und II/1 StAR Roth, Wuppertal
Kursusleiter zu I/3, II/3 und II/5 StAR Wipperfürth, Bonn
Kursusleiter zu I/6, II/2 und II/4 StOAR a. D. Liebetruth, Solingen

– MBl. NW. 1980 S. 103

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Regierungsamtman-Stelle
bei dem Verwaltungsgericht Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1980 S. 105.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 38 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 8,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X